

Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Befugnisse des Kantons und der Gemeinden im Zusammenhang mit der Ausübung von Handels- und Gewerbetätigkeiten.

² Das Bundesrecht und besondere kantonale Erlasse über einzelne Gewerbe und Berufe, wie das Gastgewerbegesetz, das Ruhetagsgesetz und die Vollzugsverordnung zum Konsumkreditgesetz bleiben vorbehalten.

³ Bewilligungen nach diesem Gesetz befreien nicht vom Einholen einer Bewilligung zur Benützung des privaten oder öffentlichen Grundes über den einfachen Gemeingebrauch hinaus.

Art. 2 *Recht auf Zutritt und Auskunft*

¹ Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Handels- und Gewerbebetriebe nach diesem Gesetz zu betreten und Kontrollen bezüglich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit durchzuführen.

² Die Verantwortlichen der betreffenden Handels- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, diesen über ihren Betrieb die erforderlichen Auskünfte zu geben und Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

Art. 3 *Gebühren*

¹ Für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen und für andere staatliche Dienstleistungen gemäss diesem Gesetz können die zuständigen Verwaltungsbehörden Gebühren erheben.

2. Marktwesen

Art. 4 *Begriff*

¹ Ein Markt im Sinne dieses Gesetzes ist eine zeitlich und örtlich begrenzte, öffentliche Veranstaltung, an der Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume angeboten werden.

² Ausstellungen und Messen gelten als Markt. Nicht als solcher gelten der Viehhandel, auf das Landwirtschaftsrecht gestützte viehwirtschaftliche Absatzmassnahmen und Viehschauen.

Art. 5 *Zuständigkeit und Aufsicht*

¹ Die Gemeinden sind zuständig für das Marktwesen. Sie beaufsichtigen dieses und legen bei der Ansetzung von Märkten insbesondere fest:

- a. Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang des Marktes;
- b. den Kreis der Personen, die am Markt anbieten können;
- c. die Marktaufsichtsgebühren.

² In einem Marktreglement können die Gemeinden weitere Vorschriften erlassen.

Art. 6 *Marktsperre und Wegweisung*

¹ Die Gemeinden sind befugt Anbieter, die den Bestimmungen dieses Gesetzes wiederholt zuwiderhandeln, auf unbestimmte Zeit vom Markt auszuschliessen.

² Wer sich den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden nicht fügt, kann von diesen vom Markt weggewiesen werden.

3. Reisende, Schausteller, Zirkusbetreiber

Art. 7

¹ Die Bewilligungserteilung für Reisende, Schausteller und Zirkusbetreiber gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden obliegt der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Gemeinden überwachen bei Schaustellern und Zirkussen neben der Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften beim Aufstellen der Anlagen insbesondere, ob die Betreiber im Besitze der notwendigen Betriebsbewilligungen sind und nur die von der Betriebsbewilligung erfassten Anlagen eingesetzt werden.

³ Schausteller und Zirkusbetreiber sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. Öffnung für das Publikum gegenüber den Gemeinden meldepflichtig.

4. Öffentliche Sammlungen

Art. 8

¹ Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck unterliegen keiner Bewilligungspflicht.

² Ihre Durchführung begründet keinen Anspruch öffentlichen Grund über den einfachen Gemeindegebrauch hinaus oder fremden privaten Grund zu benützen.

³ Der Regierungsrat kann Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck zeitlich einschränken.

5. Preisbekanntgabe

Art. 9

¹ Die zuständige kantonale Behörde vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen.

6. Bergführerwesen und gewerbliche Risikoaktivitäten

Art. 10 Zulassung

¹ Die für die Erteilung von Bewilligungen für Bergführer, Schneesportlehrer, Wanderleiter, Kletterlehrer und Anbieter von Risikoaktivitäten (Canyoning, River-Rafting usw.) zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG).

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Bergführerwesens und der gewerbsmässig angebotenen Risikoaktivitäten, insbesondere die Bewilligungserteilung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde.

² Der Regierungsrat kann die Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise einer kantonalen Fachkommission, einem Konkordat oder einem anderen Kanton übertragen.

³ Die Gesuchstellenden sind selbst verantwortlich für die Beschaffung der Nachweise (Fachausweise, Ausbildungsabschlüsse, Versicherungs-, Weiterbildungs- und Zertifizierungsnachweise usw.) sowie die übrigen erforderlichen Unterlagen.

Art. 12 Meldepflichten

¹ Die Kantonspolizei meldet der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellte erhebliche Vorfälle, insbesondere Unfälle, sowie andere Verstösse gegen das RiskG, die den Entzug der kantonalen Bewilligung oder andere verwaltungsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen können.

² Die Gerichte und die Staats- und Jugendanwaltschaft stellen der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde unaufgefordert die rechtskräftigen strafrechtlichen Urteile und Strafbefehle zu, die den Entzug der kantonalen Bewilligung oder andere verwaltungsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen können.

7. Öffentliche Filmvorführungen

Art. 13 *Begriff*

¹ Eine Filmvorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

² Nicht öffentliche Filmvorführungen in Vereinen, Klubs und anderen geschlossenen Gesellschaften kann der Regierungsrat ebenfalls diesem Gesetz unterstellen.

Art. 14 *Zuständigkeit und Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über die öffentlichen Filmvorführungen liegt beim Kanton. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Gemeinden, insbesondere im Bereich des Baurechts und bei der Benützung des öffentlichen Grundes über den einfachen Gemeindegebrauch hinaus.

Art. 15 *Vorführzeiten*

¹ Öffentliche Filmvorführungen dürfen von 8 bis 24 Uhr dauern. Die Gemeinden können die Vorführzeiten verkürzen oder verlängern.

Art. 16 *Jugendschutz*

¹ Zu den öffentlichen Filmvorführungen haben grundsätzlich nur Personen Zutritt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Veranstalter von öffentlichen Filmvorführungen können das Zutrittsalter herabsetzen, wenn ein Film für Kinder und Jugendliche geeignet ist, wobei sie für ein einheitliches Zutrittsalter im Kanton zu sorgen haben.

³ Der Regierungsrat kann Empfehlungen von anerkannten Fachinstanzen und Selbstregulierungsmassnahmen der Branche betreffend den Jugendschutz bei Filmvorführungen für allgemeinverbindlich erklären und bei Bedarf weitere Einschränkungen vorsehen.

Art. 17 *Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters*

¹ Der Kinobetreiber ist dafür verantwortlich, dass dem Publikum das Mindestzutrittsalter gut sichtbar bekannt gegeben und bei öffentlichen Ankündigungen genannt wird.

² Er oder ihre damit beauftragten Angestellten kontrollieren in Zweifelsfällen das Alter der Besucher. Können diese ihr Alter nicht nachweisen, sind sie von den Verantwortlichen wegzuweisen.

Art. 18 *Meldepflicht*

¹ Öffentliche Filmvorführungen im Freien unterstehen der Meldepflicht an den Kanton und die betreffende Gemeinde.

8. Handel mit Tabakwaren

Art. 19

¹ Der Verkauf von Tabakwaren ist nur an Jugendliche erlaubt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Das Verkaufspersonal überprüft im Zweifelsfall das Alter der Kundschaft.

9. Eichwesen

Art. 20 *Zuständigkeit und Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Aufsichtsbehörde sowie die Zahl der Eichkreise und organisiert den weiteren Vollzug der Aufgaben im Messwesen gemäss Bundesgesetz.

² Er kann in Form von Verwaltungsvereinbarungen mit umliegenden Kantonen die Zusammenarbeit und die gegenseitige Stellvertretung im Messwesen regeln.

Art. 21 *Mandatierung*

¹ Das zuständige Departement kann eine juristische oder natürliche Person ausserhalb der Verwaltung als Eichmeister mandatieren, sofern bei ihr die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gemäss Bundesgesetz vorhanden sind.

² Statt eines festen Honorars darf die Einbehaltung des Ertrags der für die Eich- und Kontrolltätigkeit zu erhebenden Gebühren und Spesen vereinbart werden.

³ Die mandatierten Personen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung abzugeben.

Art. 22 *Mess- und Eichmittel*

¹ Das zuständige Departement sorgt dafür, dass den Eichmeistern die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Mess- und Eichmittel sowie die Infrastruktur und Ausrüstung zur Verfügung stehen.

Art. 23 *Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes*

¹ Ist die unverzügliche Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht möglich, kann vom Eichmeister durch Einzug, Plombierung oder eine andere verhältnismässige Massnahmen die weitere Verwendung des Messmittels unterbunden werden.

² Strafbare Handlungen sind der Aufsichtsbehörde zu melden, die über das Einreichen einer Strafanzeige entscheidet.

Art. 24 *Gebühren und Auslagen*

¹ Die Erhebung von Gebühren und der Auslagenersatz richten sich nach der Eichgebührenverordnung des Bundes. Der Regierungsrat erlässt eine ergänzende Tarifordnung.

10. Rechtsschutz

Art. 25

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

11. Strafbestimmungen

Art. 26

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. die vorgeschriebene Schliessungszeit bei öffentlichen Filmvorführungen missachtet;
- b. Jugendliche zu öffentlichen Filmvorführungen zulässt, obwohl sie das erforderliche Zutrittsalter noch nicht erreicht haben;
- c. Filmvorführungen im Freien ohne vorgängige Meldung an den Kanton und die Gemeinde durchführt;
- d. befugten staatlichen Organen den freien Zutritt zur Kontrolle gewerblicher Tätigkeit verwehrt;
- e. Tabakwaren an unter 16-Jährige verkauft.

² Bei erstmaligen leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

12. Schlussbestimmungen

Art. 27 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 6. Mai 2012 über die öffentlichen Ruhetage wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. d

(² Vom Arbeitsverbot nach Artikel 3 sind insbesondere ausgenommen:)

- d. Waren- und Modellausstellungen, Vorführungen und Modeschauen, die ausserhalb der Geschäftslokale erfolgen (z.B. Weihnachts- und Gewerbeausstellungen).

Art. 28 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich:

- a. das Gesetz vom 7. Mai 1922 über die Handelspolizei;
- b. das Kantonale Filmgesetz vom 6. Mai 1979;
- c. die landrätliche Filmverordnung vom 22. November 1978;
- d. die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 22. Oktober 1875 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht;
- e. Beschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1971 über das Bergführerwesen.

Art. 29 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.